

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Historia Zaringo Badensis

Schöpflin, Johann Daniel

Carolsruhae, 1765

CCCXII.

[urn:nbn:de:bsz:31-295118](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295118)

CCCXII.

LITTERÆ REVERSALES ABBATISSÆ ET CONVENTUS ALBENSIS, DE HEREDITARIA MARCHIONUM ET COMITUM EBERSTEINII IN MONASTERIO ADVOCATIA.

ANNO MCCCXCIX.

Ex tabulario Bada - Badensi.

Wir *Margarethe Grävin von dem neuen Eberstein, Abbtiffin des Closters zu Frauenalb*, und wir die Samlunge und der Convent der Closterfrauen gemeinlich daselbst, bekennen uns und thun kund offenbar mit diesem Brieff, für uns und alle unsere Nachkommen in demselben Closter, als uns der hochgebohren unser Gnädiger Herr Herr *Bernhardt, Marggrave zu Baaden* für sich und seine Erben und Nachkommen, und die Edlen *Juncker Bernhardt* undt *Juncker Wilhelm, Gebrydere, Graven zu dem neuen Eberstein*, Unser der vorgenannten Abbtiffin Brüder Söhne, für sich, ihre Erben und Nachkommen, unfers vorgenanten Closters Schirmer worden sind, und sich auch Uns und unfers Closters Letith und Güther in Gemeinschaft zu schirmen angenommen, als das der Brieff eigentlich sagt und ufwisfet, den wir von den Gnaden, die sie uns gethan hand, darüber innhabendt, das wir uns wiederumb für uns und alle unsere Nachkommen, die zu demselben Closter gehörend, gein den vorgenanten unsern gnädigen Herren und gein Ihre Erben und Nachkommen, beide gein der Marggravschafft zu Baden und gein der Gravschafft zu Eberstein versprochen und verbunden

verbunden haben, und verbinden uns gen ihn, in Krafft dies Brieffs, das wir keinen andern Herren, es seyen Fürsten, Graven, Herrn oder Stätt, zu Schirmen wider sie nehmen, oder empfahen sollen, dann wir wollen und sollen die vorgeante unfere Herren die Marggraven und die Graven zu dem neuen Eberstein und ihre Erben und Nachkommen für unfere rechte Vögt und Schirmer ewiglich haben, und niemand anders in kein Weifs, und getreulich an ihn zu bleiben, ohn alles wancken und abbrechen. Wir versprechen uns auch, für uns und unfere Nachkommen, das wir keinen Probst oder Schaffner über unfers Closters Güther immer zu Amten zu setzen oder nehmen sollen, dann mit Rath, Willen und Wissen der obgenanten unserer Herren beeder Partheyen, oder ihrer Erben, als vorgeschrieben stehet, und welcher dann mit ihrem Willen unfers vorgedachten Closters zu Schaffnern genommen, und gesetzt wird, wo sich der anders hielt, dann unfers Closter nutz und gut wäre, den hant die vorgeante unfere Herren und Schirmer von beeden Partheyen, und ihre Erben zu straffen und zu bessern, nach unfers vorgeanten Closters Nutz und Nothdurfft.

Wir sollen auch die Ordnung halten und darbey bleiben, das wir nit mehr Frauen Pfründt in unser Closter liehen oder haben sollen, dann dreyßig, als wir das vor Zeiten überkommen seynd, wir thun es dann mit Willen der vorgeanten unserer Herren, oder ihrer Erben, und wie dickh deroselben Pfründten eine ledig wirdt, oder sonst andere unfere Pfründen oder Kirchen, die wir zu leyhen haben, ledig würden, die sollen wir in der Mafs hinleyhen, das wir und unser Closter des Nuz

Cod. Dipl.

C c c c

und Göttliche Ehr haben, wo wir des nit also verforgen, zu dem Besten wegen, so sollen es die vorgeante unfere Herren und Schirmer oder ihre Erben gemein verforgen, als es dann aber unserm Closter Göttlich und Ehrlich ist, ohne alle Gefährde;

Wir sollen auch ewiglich gebunden seyn, den vorgeantten unsern Herren, ihren Erben und Nachkommen alle Jahre in der Fasten zwischen dem weissen Sonntag und Ostern gantz Rechnung zu thun, von allen unsers Closters Güthern, Nutzen und Gefällen, und umb allen Kosten der uff uns gangen ist, und sollen uns auch darnach richten, das wir ihne das alle Jahr vierzehen Tag vorhin verkünden sollen, das jegliche Parthey die seine zu uns schicke, die Rechnung zu verhören, und das fürbafs an sie zu bringen, Mafs und Unmafs darinne zu erkennen. Düchte sie dann das etwafs ungleichs in der Rechnung wäre, da sollen sie die ihren zuschicken, und das versehen nach unserm Besten. Wäre aber das sie zu etlichen Zeiten zu einer solchen Rechnung nicht schicken, noch geschicken möchten, vor anderen ihren Unmussen, so mögen wir unter uns selber die Rechnung thun, auch verhören, und darzu nehmen, wer uns gut geduncket, ungefährlich; und wann die Rechnung also beschicht, so sollen wir unverzüglich dieselben Rechenbuch für beede Partheyen, unfere Herren vorgeant, oder ihre Erben bringen, umb das Sie Mafs oder Unmafs daraus genemen mögen, und sich darnach wissen zu richten.

Wir versprechen uns auch, das kein unsers Closters Leith oder liegende Guth nicht versetzen noch verkauffen sollen, und auch keine

Leibgedinge aus unserem Closter verkauffen , noch keine verbriefte Schulden dem Closter zu machen , wir thun es dann mit Rath Wissen und Willen der vorgeanteten unsern Herren und Schirmer , von beeden seithen , und ihrer Erben und Nachkommen ohn alle Gefährde , wafs auch unfer vorgeant Closter vormals von den vorgeanteten unsern Herren dem Marggraven und beeden vorgeanteten zweyen Gebrüdern , Graven zu Eberstein , oder ihren vordern , Brieff inne hätten , die von Vogtey oder Schirms wegen seiten , die dato dis Brieffs geben wären , dieselben Brieff sollen wir Ihnen heraus geben , und sollen auch Krafftlos und todt seyn , und darinn keinen Weeg mehr genieffen , ohn alle Gefährde.

Undt alles das vorgeschriben stehet , das geloben wir die obgenant Abbtisin und wir die Closterfrauen gemeinlich zu Frauenalb für uns und unfere Nachkommen , mit guten Treuen uff unsern Orden , in rechter Warheit , ewiglich wahr , und stett zu halten , und darwider nit zu thun , noch schäffen gethan werden , in kein Weeg , wo wir aber darwider thäten , und sonderlich darüber andere Herren oder Schirmer fuchten , und uns an Sie verbrieften , oder mächten , das soll doch weeder Krafft noch Macht haben , und darzu sollen wir alle der Gnaden und Freyheit die wir von den vorgeanteten unsern Herren verbrieft haben , manglen und beraubt seyn , und darzu mögen sie Uns und die Unfere beffern und straffen , nach ihrem Willen , und darvor soll uns nit schirmen , weeder geistlich noch weltlich Gericht , noch sonst keinerley Gewalt , damit

C c c c 2

wir uns hierwieder behelffen möchten , das verzeihen wir uns alles gänzlich, mit Urkund dies Brieffs, den wir den vorgenanten unseren Herren, der *Marggraffschaft zu Baaden undt der Graffschaft zu Eberstein*, mit unser der vorgenanten *Abbtin* und des vorgenanten *Convents* zu *Frauenalb* eigen und anhengenden *Innsigel* besiegelt geben haben. Dis geschahe, und der Brieff ward gegeben an dem nächsten *Zinstag* nach dem *Sonntag* zu *Mitfasten*, als man singet: *Lätare &c.* da man zählt nach *Christi* Geburt dreyzehen hundert Jahr, und in dem neffin und neüntzigsten Jahr.



CCCXIII.

BERNHARDI MARCHIONIS BADENSIS ET EBERSTEINI COMITUM DIVISIO MONASTERIORUM,
AD COMITATUM EBERSTEINENSEM
PERTINENTIUM.

ANNO MCCCXCIX.

Ex tabulario Bada-Badensi.

Wir *Bernhard* von Gottes Gnaden *Marggraff zu Baden &c. &c.* und Wir *Bernhard* und *Wilhelm* Gebrüdere *Graffen zu dem neuen Eberstein* auf die andere Seiten &c. &c. Bekennen Uns miteinander &c. &c.